JOURNAL

Clostermann Jasper Partnerschaft mbB
sicher unternehmen

MÄRZ 2022 #1

Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

CJP UNTERSTÜTZT COKO FÜR WENIGER CO2-EMISSIONEN

Interview im Februar mit
Maik Martin *(Co-Founder & CEO),*
Patrick Martin *(Co-Founder & CTO) und*
Philipp Gebrand *(Co-Founder & CEO) –*
COKO-Projects UG (haftungsbeschränkt)

Bitte stellen Sie die COKO-Projects UG (haftungsbeschränkt) kurz vor.

Wir, bei COKO, berechnen Emissionen von Fashion Produkten und betrachten dabei den gesamten Wertschöpfungsprozess von Online-Händler:innen und Marken. Mithilfe dieser Analyse können Lieferketten nachhaltiger gestaltet werden. Die Online-Händler:innen leisten somit nicht nur einen Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele, sondern decken auch die Nachfrage für nachhaltige Mode. Man muss außerdem im Hinterkopf haben, dass zukünftig alle Händler vom Lieferkettengesetz betroffen sein werden. Wir helfen somit den Shops bei dieser Herausforderung.

Die Grundidee entstand im Jahr 2019 in Kolumbien, wo Maik und Philipp sich kennengelernt haben. Fortan arbeiteten sie gemeinsam an der Idee. 2020 kam Patrick zu COKO und übernimmt seitdem die technische Leitung. Gegründet haben wir COKO schließlich im März 2021.

Wie haben Sie das Jahr 2021 erlebt und wie hat das Jahr 2022 für Sie begonnen?

Das letzte Jahr war für uns in jeglicher Hinsicht sehr intensiv und zugleich erfüllend. Zunächst einmal bekamen wir eine Förderung von Exist, die uns ermöglichte, Vollzeit an unserem Business zu arbeiten. So konnten wir natürlich einiges voranbringen. Unter anderem hat sich unser Produkt weiterentwickelt, unser Team vergrößert und wir haben erste Partner und Umsätze generiert. Gleichzeitig haben wir unser Netzwerk erweitert und konnten unser Wissen bei verschiedenen Veranstaltungen teilen, bspw. als Speaker bei Fashion-Changers.

Doch nach der Förderung ist vor der Förderung. Deswegen lag unser Fokus in den letzten Monaten auf Fundraising. Wir sprechen mit vielen Investoren und Business Angels und hoffen auf eine Anschlussfinanzierung.

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

Das Startup COKO-Projects UG (haftungsbeschränkt), gegründet 2021, will Konsumentenentscheidungen in der Fashion-Industrie positiv beeinflussen, um so den langfristigen Erhalt eines lebenswerten Planeten zu sichern. Die Geschäftsidee wurde mit der Frage entwickelt „Wie können wir Konsumentscheidungen positiv verändern und dem Klimawandel entgegenwirken?".

Hierzu haben wir für Online-Händler eine App für mehr Nachhaltigkeit entwickelt, die auf mehr Transparenz setzt und die CO2-Emissionen reduziert. Daran lässt die App die Kund:innen bei jeder Bestellung teilhaben. Mit unserer App kann jede:r den CO2-Wert einsehen und einen freiwilligen Umweltbeitrag leisten.

Zusätzlich bieten wir unseren Shops die Möglichkeit, ihre Lieferketten zu analysieren, um somit im Großen und Ganzen Emissionen in der Wertschöpfungskette zu reduzieren.

coko-projects.de

Welche Entwicklungen beschäftigen Ihr Unternehmen und die Branche aktuell besonders?

Für uns ist von großem Interesse, wie sich das Lieferkettengesetz etabliert und vor allem, wie sich kleine und mittelständische Unternehmen darauf vorbereiten. Denn auch für die wird es zukünftig relevant. Über allem stehen natürlich die Klimaziele und wie sich die Fashion-Industrie nachhaltig entwickeln kann.

Wie beeinflusst die Digitalisierung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Fashion-Industrie Ihren Geschäftsalltag? Wie hat sich Ihr Blick auf digitale Lösungen seit Beginn der Corona-Pandemie verändert?

Im Allgemeinen kann man sagen, dass Corona in einigen Bereichen ein positiver Treiber war und ist. Zum einen boomt der Onlinehandel nach wie vor. Allein von 2020 zu 2021 gab es ein 15%iges Wachstum. Zum anderen machen sich immer mehr Konsument:innen Gedanken über ihr eigenes Handeln und richten ihren Fokus auf Nachhaltigkeit. Das bewegt natürlich auch die Industrie und es erscheinen immer mehr nachhaltigere Labels. Begriffe wie Slow Fashion, Circular Fashion und Vintage sind im Trend. Doch nicht nur bei der Herstellung wird auf Nachhaltigkeit geachtet, sondern auch bei Themen wie Versand und Rückgabe getragener Kleidung.

Inwieweit beeinflusst das Thema Nachhaltigkeit während der Corona-Krise Ihr Unternehmen? Wie groß war die Auswirkung von COKO auf die Nachhaltigkeit in der Mode bisher?

Eigentlich beeinflusst Nachhaltigkeit uns nicht; es ist ja vielmehr eine Lebensentscheidung. Als Privatpersonen haben wir diese Entscheidungen bereits getroffen und so war es klar, dass, wenn wir unser Business gründen, wir alles im nachhaltigen Sinne gestalten – vom Hosting-Anbieter bis hin zu Handy-Tarifen. Darüber hinaus sind wir Mitglied bei Leader for Climate Action und haben uns verpflichtet, nachhaltig zu agieren und anfallende und nicht vermeidbare Emissionen selbst zu kompensieren.

Mithilfe unserer Partner konnten wir bisher über 30 Tonnen CO2 kompensieren. Anhand unserer Lieferkettenanalysen konnten wir ihnen außerdem Handlungsempfehlungen aussprechen, um die Lieferketten selbst nachhaltiger zu gestalten.

Was macht aus Ihrer Sicht eine gelungene Zusammenarbeit aus?

Bisher haben wir die Erfahrung gemacht, dass eine offene und ehrliche Kommunikation der Schlüssel zu einer guten Zusammenarbeit ist. Das geht nur, wenn man sich gegenseitig wertschätzt und vertrauensvoll miteinander umgeht. Hilfreich ist es natürlich, wenn man ein gleiches Mindset hat bzw. das gleiche Ziel verfolgt.

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

pünktlich zum Frühjahr erscheint unser Journal mit den neuesten Informationen über unsere Kanzlei. Die „Zeit vergeht nicht schneller als früher, aber wir laufen eiliger an ihr vorbei." Ganz nach George Orwell möchten wir in der heutigen Zeit aktuell bleiben und setzen verstärkt auf die Sozialen Medien.

Infolgedessen haben wir seit September 2021 unsere Präsenz bei LinkedIn weiter gepflegt sowie ausgebaut und damit auch schon erste Erfolge erzielt: Allein im Januar haben wir knapp 100 neue Follower:innen dazugewonnen. Verpassen Sie keine spannenden Beiträge und hilfreichen Informationen mehr und werden Sie Teil unserer LinkedIn-Community.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

Folgen Sie uns auch bei LinkedIn.

COKO

Erzählen Sie von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag in der Praxis der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Während unserer Gründungsphase hat CJP uns intensiv begleitet und beraten. Konkret standen wir vor der Herausforderung, wie wir den Transaktionsfluss von der Kompensation der Konsumenten über den Shop an COKO und anschließend zu den Projekten so einfach und schnell wie möglich gestalten, ohne steuerliche Gesetze zu brechen. Mithilfe von CJP konnten wir eine Lösung erarbeiten, die es COKO als Kapitalgesellschaft ermöglicht, eine unbegrenzte Menge an Spenden weiterzuleiten. Das war für uns natürlich ein großer Mehrwert.

Wie wird sich Ihr Geschäftsmodell in den nächsten fünf bis zehn Jahren verändern? Für welche Herausforderungen möchten Sie zukünftig Lösungsansätze finden?

Wie bereits erwähnt, wird bis spätestens 2026 das Lieferkettengesetz für jede Unternehmensgröße innerhalb der EU gelten. Bis dahin müssen die Händler:innen ihre Lieferketten anhand der gesetzlichen Regelungen transparent darstellen. Mit unserer Lösung unterstützen wir die Händler:innen genau dabei und sammeln gleichzeitig eine Vielzahl von Daten. Ein weiterer Mehrwert von uns wird also sein, dass wir Händlern:innen nachhaltige Alternativen zu ihren bestehenden Lieferketten anbieten können.

Perspektivisch werden neben Emissionen noch weitere Umweltfaktoren wie z. B. Landnutzungsveränderungen, Einsatz von Chemikalien oder Wasserverbrauch miteinbezogen werden. Wir werden also unser Geschäftsmodell in diese Richtung erweitern.

Wie hat die Corona-Pandemie Ihr Mindset verändert? In welcher Weise können Sie langfristig davon profitieren?

Corona hat gezeigt, dass man mit weniger auch zufrieden sein kann. Der Verzicht hat den Fokus auf die wirklich wichtigen Dinge geschärft. Darüber hinaus hat man gemerkt, wie abhängig wir voneinander sind und wie zerbrechlich unsere Lieferketten sind. Hier braucht es unbedingt wieder regionale und transparente Lösungen.

Vielen Dank für die informativen Einblicke und interessanten, nachhaltigen Perspektiven!

ENTGELTABRECHNUNG 2022 – EIN AUSBLICK:

Regelmäßig bringt der Jahreswechsel für uns und unsere Mandanten einen Satz Neuerungen mit sich – so auch in diesem Jahr. Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick nach vorne werfen.

Besonders sind in diesem Jahr sicherlich die teilweise sinkenden Rechengrößen in der Sozialversicherung eine deutliche Spur der Corona-Situation.

So sinkt die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung in den alten Bundesländern auf monatlich 7.050 € (im Osten steigt sie nur leicht auf monatlich 6.750 €) und die Bemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung bleiben in diesem Jahr unverändert (4.837,50 €). Ebenso bleibt die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) unverändert (Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 64.350 € jährlich / Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze 58.050 € jährlich).

Weitestgehend unbemerkt gestartet ist bereits das neue Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Mit Live-Schaltung am 1. Juli, wird dies perspektivisch sicherlich eine sehr interessante Neuerung. So müssen gesetzlich Krankenversicherte perspektivisch keinen gelben Schein mehr an ihre Krankenkasse senden, sondern die Arztpraxen versenden eine digitale Version. Ab Juli haben Arbeitgeber:innen oder wir als Abrechnungsstelle dann die Möglichkeit, einen elektronischen Abruf bei der Krankenkasse zu tätigen. Privatversicherte sind hiervon ausgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie gut das Verfahren in der täglichen Praxis funktioniert. Wir freuen uns, Sie auf einem weiteren Digitalisierungsschritt zu begleiten und mit Ihnen gemeinsam einen Prozess für den Abruf Ihrer eAUs zu definieren.

Darüber hinaus ist ein weiteres elektronisches Meldeverfahren zum 1. Januar gestartet: „Zuza". Dieses steht für „Befreiung von Zuzahlung im Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen" und ist Teil des rvBEA. Konkret geht es um Anforderungen von Entgeltdaten der Rentenversicherung für Zuzahlungsbefreiungen von Rehabilitationsleistungen.

Mitte des Jahres startet dann auch noch das „rvBEA-BEEG". Hier geht es um „Bescheinigungen zum Antrag auf Elterngeld", welche die Antragstellung erleichtern sollen. Im Auftrag der zuständigen Behörden wird die Rentenversicherung notwendige Entgeltdaten anfordern und weiterleiten.

Bereits in vollem Gange und sicherlich weitestgehend eingepflegt sind die Steuer-IDs für Minijobber:innen. Ganz gleich, ob der Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale abführt, oder eine individuelle Besteuerung nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen vornimmt, sind die Steuer-ID und die Art der Versteuerung nunmehr Teil der elektronischen Meldung.

Ebenfalls im Raum steht der Start der verpflichtend digitalen Führung bestimmter Entgeltunterlagen. Während Sie von uns schon seit geraumer Zeit aufgefordert werden, uns die abrechnungsrelevanten Unterlagen in digitaler Form (bevorzugt über die DATEV-Anwendung „Belege Online") zur Verfügung zu stellen und die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung bereits vielfach erfolgreich genutzt wurde, wird dies ab dem Jahr 2023 verpflichtend sein (bis 2026 ist eine Befreiung auf Antrag noch möglich). Auch Ihre Mitarbeiter:innen sollten demnach aufgefordert werden, Unterlagen auf digitalem Wege bei Ihnen einzusenden.

Lohnsteuertechnisch ist Ihnen in den vergangenen Wochen in den Medien sicherlich schon mehrfach die erhöhte Freigrenze für steuerfreien Sachlohn begegnet. Monatlich sind nun 50 € statt 44 € möglich. Sofern noch nicht geschehen, passen wir Ihre Werte gerne an und beraten Sie zu Möglichkeiten oder Alternativen.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch nochmals die finale Auswirkung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes aus 2018. Mit Beginn des aktuellen Jahres gilt der verpflichtende AG-Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Arbeitsentgeltes (sofern durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden) auch für Altverträge. Sofern noch nicht geschehen, prüfen Sie die Entgeltumwandlungsvereinbarungen und passen diese ggf. rechtssicher an.

Sicherlich rückt auch in diesem Jahr noch das ein oder andere Thema kurzfristig auf die Agenda. Im Raum stehen bereits eine weitere Erhöhung des Mindestlohns und die Anhebung der Verdienstgrenzen für Minijobber:innen.

Das Lohn-Team von Clostermann & Jasper freut sich darauf, diese Änderungen mit Ihnen zu gestalten und auch umzusetzen und steht bei Fragen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin

Jana Wagner
JUNIOR MANAGER
Dipl.-Kffr. · Dipl.-Volkswirtin
Teamleiterin HR-Services

j-wagner@clostermann-jasper.de
0421 16237-335

EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 8: VERMÖGENSSCHUTZ

Estée Lauder sagte einmal: „Ich habe niemals an Erfolg geglaubt. Ich habe dafür gearbeitet."

Diese Aussage unterstreichen in aller Regel eine Vielzahl von erfolgreichen Privatpersonen, Unternehmern oder Selbstständigen, wenn sie es geschafft haben, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln ein bestimmtes Vermögen aufzubauen. Der erzielte Vermögensstock kann hierbei in unterschiedlicher Art bestehen, sei es in Form eines ertragsstarken Unternehmens, eines lukrativen Immobilienbestands oder durch ein umfangreiches Kapitalvermögen sowie sonstige wertvolle Dinge, wie etwa außergewöhnliche Fahrzeuge, Kunst und/oder Schmuck. Da der Vermögensaufbau in aller Regel mühsam und langwierig war, ist dieses Vermögen umso schützenswerter. Die Risiken für den Vermögensbestand sind hierbei zahlreich und facettenreich. Zu nennen sind hier wirtschaftliche, haftungsrechtliche oder auch steuerliche Risiken sowie die Gefahr innerfamiliärer Zersplitterungen und Streitigkeiten. All diese Punkte machen die sogenannte Asset Protection zu einem wichtigen Baustein. Hierbei kann dieser Grundsatzgedanke aus unterschiedlichen Ansätzen bestehen und je nach (künftigem) Bedarf angepasst werden, denn klar ist: Nicht jeder Fall ist gleich, sondern verlangt nach individuellen Strategien und Lösungen! Beispielsweise sind folgende Punkte zu beachten:

1. Ansatz – die richtige Struktur
Ziel sollte es beispielsweise sein, zunächst betriebliches und privates Vermögen zu separieren und in unterschiedlichen Strukturen zu halten, um z. B. die betriebliche Haftung von dem privaten Vermögen zu trennen. Ein klassisches Beispiel ist hier die Rechtsformwahl und ggf. die Etablierung des sog. Holding-Modells. Weitere Ansätze können grundsätzlich noch die Vermögensverteilung innerhalb der Familie oder auch eine Familienstiftungsgestaltung sein.

2. Ansatz – Steuerquote optimieren
Ein erheblicher Schutz des Vermögens bzw. der Ertragskraft des Unternehmens kann die Verringerung einer „überhöhten" Ertragsteuer sein. Hier kann durch Wahl der passenden Rechtsform und geeigneten Strukturierung eine erhebliche Reduzierung der Steuer erreicht werden. Oftmals sind hier prozentuale Ersparnisse im zweistelligen Prozentbereich gestaltbar.

3. Ansatz – Nachfolge zu Lebzeiten regeln
Eine ungeregelte Nachfolge birgt immer die Gefahr einer hohen Erbschaftsteuerbelastung! Die frühzeitige Einbindung von Abkömmlingen in die Vermögensstrukturierung und Nachfolgeplanung verspricht i.d.R. schenkungsteuerliche Vorteile. Oftmals lässt sich durch zeitlichen Vorlauf wie auch durch bestehende Optimierungen die Erbschaftsteuerbelastung gänzlich beseitigen. Daneben haben i.d.R. ältere Personen den Wunsch, „mit warmer Hand" ihr Vermögen (oder ihr Unternehmen) in die nächste und/oder übernächste Generation zu übertragen, um noch mitzuerleben, wie diese an dem übertragenen Vermögen teilhaben. Bei einem bestimmen Vermögensvolumen kann ein Family Office sinnvoll sein. Hier können im Rahmen einer Nachfolge bereits die Begünstigten eingebunden werden und wichtige Rollen übernehmen, sodass alle ihren Platz finden und der spätere Erbfall keine Zäsur innerhalb der Familie bedeutet.

4. Ansatz – Steuer-Compliance
Erhebliche Haftungs- bzw. Bußgeldgefahren drohen auch, wenn Privatpersonen oder Unternehmer:innen ihre steuerlichen Pflichten nicht kennen oder ihnen aus anderen Gründen nicht nachkommen und sie hierdurch (ggf. unbewusst) eine Steuerhinterziehung begehen. Ein steuerliches Compliance Management System, kurz „Tax CMS", kann hier ein Schutzschild sein und im Ernstfall Betroffene bestenfalls vor steuerstrafrechtlichen Gefahren schützen.

5. Ansatz – Vermeidung von Wegzugsbesteuerung
Es ist offensichtlich, dass wohlhabende Personen oftmals durch einen hohen Grad an Freizügigkeit und Internationalität gekennzeichnet sind. Hierbei ist es nicht unüblich, dass Steuerpflichtige Vermögen im Ausland erwerben oder auch ihren Wohnsitz in andere Länder verlegen. Dies erscheint in der heutigen Zeit äußerst leicht. Die Gefahr kann jedoch hier im Steuerrecht mit der sog. Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG) drohen. Betroffen sind u. a. Steuerpflichtige, die zu mindestens 1 % an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind und einen Wohnortwechsel ins Ausland vollziehen. In diesem Fall wird eine Veräußerung der Anteile fingiert. Damit sind die stillen Reserven ohne Geldzufluss (sog. dry income) zu versteuern.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2022 (hier: ATADUmsG) ist § 6 AStG nochmals verschärft worden. Bisher konnte die Steuer nach § 6 AStG im Falle des Wegzugs innerhalb der EU dauerhaft zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet werden. Diese Möglichkeit ist u. a. entfallen.

Gerne helfen wir Ihnen, einen für Sie steueroptimalen Vermögensschutz zu planen.

Ihr Ansprechpartner:

Tobias Kiehl
PARTNER
MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/M&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de
0421 16237-0

EINE NEUE FOLGE „TAX GOES DIGITAL" STEHT IN DEN STARTLÖCHERN!

New Work? Fachkräftemangel? Digitale Transformation und Wertewandel? Das sind alles große Themen mit viel Potenzial darin. Auch in der Steuerbranche bewegt sich sehr viel! Entdecken Sie mit der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB die digitale Zukunft der (Steuer-)Welt. In unseren „Tax Goes Digital"-Onlineseminaren klären wir in Kooperation mit bremen digitalmedia e.V. mit Ihnen die vielfältigen praxisrelevanten Fragen.

Wie gewohnt findet unser Austausch selbstverständlich virtuell und zeitlich kompakt (60 Min) statt. **Am 02.05.2022 um 9.00 Uhr** diskutieren wir digital über die Digitalisierung!

Wie immer haben wir eine bunte Themenmischung zu gesetzlichen Neuerungen, Betriebswirtschaft, IT und Steuern für den/die Praktiker:in vorbereitet. Seien Sie gespannt!

Konnten wir Ihr Interesse für die digitale Steuerwelt wecken? Dann melden Sie sich gerne an – wir freuen uns auf Sie!

clostermann-jasper.de/termine

DIE KRYPTO-KURS-KURVEN: KAUFEN ODER VERKAUFEN? WAS STEUERLICH BEI KRYPTOWÄHRUNGEN ZU BEACHTEN IST.

Das Niedrigzinsumfeld fordert Investment-Alternativen: Virtuelle Währungen gelten als ernst zu nehmende Alternative zu Aktien und Anleihen. Wer investieren will, sollte sich neben den Renditechancen auch mit den steuerlichen Aspekten auseinandersetzen.

Aktuell gilt eine Investition in eine Kryptowährung steuerlich nicht als Kapitalanlage. Kryptowährungen sind vielmehr immaterielle Wirtschaftsgüter und die Gewinne aus Veräußerungen gelten als sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Gewinne werden also nicht wie Kapitalerträge mit der Kapitalertragsteuer besteuert.

LESEN SIE ZU DIESEM THEMA AUCH UNSEREN BEITRAG „CRYPTOTAX – KRYPTOWÄHRUNGEN UND STEUERN".

clostermann-jasper.de/krypto

Ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Gewinn einer Veräußerung ergibt sich aus der Differenz zwischen erzieltem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis der Kryptowährung. Dabei gilt immer eine direkte Zuordnung der einzelnen Kryptos zu den jeweiligen Kaufs- und Verkaufszeitpunkten. Aus Vereinfachungsgründen kann aber auch das sogenannte First-in-First-out-Prinzip angewendet werden.

Dabei gibt es gute Nachrichten für kleine Gewinne: Private Veräußerungsgeschäfte bleiben bis zu einer Freigrenze von 600 € pro Jahr steuerfrei.

Aber aufgepasst: Wenn Sie Kryptowährungen zur Erzielung anderer Einkünfte nutzen, Mining betreiben oder für Freunde und Bekannte Investments poolen, gibt es Besonderheiten zu beachten.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Bock
MANAGER
LL.M. · Steuerberaterin

Certified Valuation Analyst (CVA)

m-bock@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

GEMEINWOHL IST EIN WICHTIGES (STEUER)-THEMA – WIR GRATULIEREN FRAU DITTER ZU IHREM ENGAGEMENT!

Ob als ehrenamtliche:r Helfer:in in einer sozialen Einrichtung, als ehrenamtliche:r Trainer:in in einem Sportverein oder als ehrenamtliches Vorstandsmitglied einer Einrichtung oder Stiftung – das Bedürfnis nach sozialem Engagement wächst. Ganz nach dem Motto: „Tue Gutes und rede darüber".

Auch wir leisten durch unsere Beratung einen Beitrag zu diesem Gemeinwohlgedanken. Ob zu Fragen der Gründung, der Gestaltung, der Besteuerung oder der Deklarations- und Erklärungspflicht – unsere Experten stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Umso mehr freut es uns, dass wir mit unserer langjährigen Steuerberaterkollegin, Frau Dipl. Bw. Regina Ditter, nun auch eine zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeitsrecht an Bord haben.

Frau Ditter betreut bereits seit Beginn ihrer Tätigkeit in unserer Kanzlei eine Vielzahl von gemeinnützigen Einrichtungen. Nun verfügt sie nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung am IFU-Institut für Recht, Steuern und Wirtschaft neben ihrer sehr umfassenden Praxiserfahrung auch seit Januar 2022 über die Zusatzqualifikation als „Zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)".

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
MANAGER
Dipl.-Bw. (VWA)
Steuerberaterin

Zert. Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

INTERNE EINBLICKE – EIN DOPPELINTERVIEW MIT UNSEREN YOUNG PROFESSIONALS

Wie schon in unserem letzten Journal berichtet, hat unser Kollege Dustin Dietrich seine Ausbildung 2021 erfolgreich abgeschlossen. Bereits während seiner Ausbildung startete er sein duales Studium mit dem Studiengang Steuern und Recht an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

Dabei ist er nicht allein, denn auch Jonathan Melchers hat nach seinem Bachelor-Studiengang „Business Administration" an der FOM Bremen nun ein weiteres duales Studium begonnen. Im Studiengang Financial Management Accounting an der Nord Akademie in Hamburg macht er dort jetzt seinen betriebswirtschaftlichen Master.

Ein doppelter Grund für ein persönliches Resümee.

Seit wann war euch klar, dass ihr in diesem Berufsfeld tätig sein möchtet und/oder gab es einen besonderen Grund hierfür?

Dustin: Die Finanzbranche hat mich bereits in meiner Kindheit interessiert, sodass ich schon immer in diesem Bereich arbeiten wollte. Meine ersten Kontaktpunkte mit dem Thema Steuern hatte ich dann im Rahmen eines zweiwöchigen Schulpraktikums, das ich im Finanzamt absolvierte. Auf der Suche nach einem passenden Beruf während meines Abiturs hat mein Bruder mir dann die Ausbildung zum Steuerfachangestellten empfohlen, die er ebenfalls durchlaufen hatte.

Jonathan: Das fing irgendwann in der Oberstufe an, nachdem wir das erste Mal das Fach Wirtschaft behandelt hatten. Über Gespräche mit meinem Vater kamen die Themen Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung immer wieder auf. Ein vierwöchiges Praktikum bei CJP sollte mein Interesse dann bestätigen.

Welche Eigenschaften waren dir besonders wichtig bei der Wahl deines Arbeitgebers „CJP"?

Dustin: Mir war ein moderner Arbeitgeber wichtig, der mir einerseits im Rahmen meiner Ausbildung unterstützend zur Seite steht und andererseits auch Möglichkeiten zur Weiterbildung, wie etwa das Studium, anbietet.

Jonathan: Mir war es wichtig, ein kompetentes und modernes Unternehmen zu finden, das sich durch einen respektvollen Umgang sowie starken Zusammenhalt des Teams auszeichnet.

Was erfreut euch am meisten in eurem Beruf?

Dustin: Auf eine bestimmte Sache kann ich mich hier nicht festlegen. Durch das breite Spektrum an Aufgaben gibt es viele Dinge, die hier zu nennen sind. Von den netten Gesprächen mit Mandanten über das Erstellen von Schnittstellen bis hin zur Einrichtung von Kostenstellenrechnungen hat jede Tätigkeit ihren eigenen Charme.

Jonathan: Die vielseitigen Aufgabenbereiche und die tiefen Einblicke in verschiedenste Branchen. Mein bisheriges Highlight war eine Tierkadaverbeseitigung.

Welche beruflichen Ziele verfolgt ihr in den nächsten Jahren?

Dustin: Zunächst möchte ich voraussichtlich im Jahr 2024 mein Studium im Bereich Steuern und Recht erfolgreich als Bachelor of Laws absolvieren, um mich danach auf die Steuerberaterprüfung vorzubereiten.

Jonathan: Oberste Priorität hat aktuell der Master, danach werde ich mich entscheiden, ob ich den Steuerberater mache oder sich doch noch neue Wege für mich öffnen.

Vielen Dank an Dustin und Jonathan, dass ihr uns einen Einblick in eure „Welt" gegeben habt.

Ihr Ansprechpartner:

Dustin Dietrich
JUNIOR CONSULTANT
Steuerfachangestellter

d-dietrich@clostermann-jasper.de
0421 16237-141

Ihr Ansprechpartner:

Jonathan Melchers
CONSULTANT
B.A.

j-melchers@clostermann-jasper.de
0421 16237-215

DER GRUNDSTEUERWAHNSINN – RUND 35 MILLIONEN GRUNDSTÜCKE MÜSSEN NEU BEWERTET WERDEN!

Bundestag und Bundesrat haben 2019 eine neue Grundsteuerreform verabschiedet – doch was bedeutet das nun für Sie?

Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sind Eigentümer:innen verpflichtet, 2022 eine Feststellungserklärung bei der Finanzverwaltung in elektronischer Form abzugeben.

Als Basis für die Neubewertung werden die Wertverhältnisse vom 1. Januar 2022 zugrunde gelegt.

Aktuell gilt voraussichtlich eine Abgabefrist bis zum 31. Oktober 2022. Aufgrund der Fülle an Erklärungen möchten wir Sie bereits frühzeitig auf die Abgabeverpflichtung hinweisen.

Alle Infos erhalten Sie via QR-Code auf unserer Homepage und bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner!

clostermann-jasper.de/grundsteuer

Ihre Ansprechpartnerin:

Marie-José Bock
MANAGER
LL.M. · Steuerberaterin

Certified Valuation Analyst (CVA)

m-bock@clostermann-jasper.de
0421 16237-380

DIE STIFTUNGSREFORM

Stiftungen haben bereits in der Vergangenheit durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 erheblich an Attraktivität gewonnen.

Die jährlich hohe Anzahl von Neugründungen (im Jahr 2020 waren es ca. 700) zeigt die Beliebtheit von Stiftungen. Die Gesamtzahl rechtsfähiger Stiftungen liegt mittlerweile bei ca. 24.000. Hierbei unberücksichtigt sind die vielen unselbstständigen Stiftungen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Lange hat daher die Praxis darauf gewartet, doch nun steht sie, die gesetzliche Änderung zur Reform des Stiftungsrechts. Bereits im Jahr 2014 wurde durch Beschluss der Justiz- und Innenminister:innen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts ins Leben gerufen.

Am 25. Juni 2021 wurde nun endlich das neue Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedet, welches zum 1. Juli 2023, mit Ausnahme der Regelung zum Stiftungsregister, in Kraft tritt. Die gesetzliche Regelung zum Stiftungsregister erfolgt mit einem zeitlichen Versatz von zweieinhalb Jahren zum 1. Januar 2026.

Werden bislang die gesetzlichen Vorschriften zu Stiftungen überwiegend in sechzehn verschiedenen Landesgesetzen geregelt, wird ab dem 1. Juli 2023 ein bundeseinheitliches Stiftungszivilrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz: „BGB“) greifen. Die bisherigen Regelungen zu Stiftungen im BGB werden deutlich erweitert.

Durch die Reform werden viele Regelungen, u. a. zum Stiftungsvermögen, zu den Stiftungsorganen, zur Satzungsänderung, zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen etc. vereinfacht und vereinheitlicht. Hierdurch werden nicht nur mehr Transparenz, Klarheit und Sicherheit geschaffen, auch Umstrukturierungen von Stiftungen, die insbesondere durch die desaströse Zinspolitik und die Corona-Krise in vielen Fällen notwendig erscheinen, werden nun vereinfacht bzw. in vielen Fällen erst jetzt ermöglicht. Bislang wird beispielsweise eine Zusammenlegung von Stiftungen nur in sehr spezifischen Ausnahmefällen durch die Stiftungsbehörde genehmigt.

Aus Sicht der Stiftungen und der Beraterschaft sind die gesetzlichen Änderungen sehr zu begrüßen.

Welcher Handlungsbedarf für bestehende Stiftungen nun entsteht, um die Stiftung auf das neue Recht bestmöglich vorzubereiten, ist im Einzelnen zu prüfen. Neben der Schaffung von Klarheit über das Grundstockvermögen und den Inhalt der Vermögenserhaltungspflicht werden ggf. Anpassungen der Stiftungssatzung an das neue Recht notwendig.

Mit professioneller Expertise stehen wir auch zu diesen Themen beratend an Ihrer Seite!

Ihre Ansprechpartnerin:

Regina Ditter
MANAGER
Dipl.-Bw. (VWA)
Steuerberaterin

Zert. Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

r-ditter@clostermann-jasper.de
040 5302965-516

CJP-LOGO ERSTRAHLT FÜR SIE IM NEUEN ANTLITZ!

Der Begriff „Logo“ leitet sich aus dem Griechischen ab und bedeutet u. a. „Rede“ oder auch „Sprache“ und steht damit im weitesten Verständnis für unsere Kommunikation.

Wie jeher, steht bei CJP das & im Fokus und verkörpert unsere gelebte Vision – nämlich CJP & SIE! Unserem ganzen Team liegt Ihr Erfolg am Herzen und wir sehen uns als Unterstützer, damit Sie *#sicher unternehmen#!*

Unsere Kommunikation entwickelt sich ständig weiter und ist heutzutage digitaler denn je. Ferner hat uns die Corona-Krise aufgezeigt, dass die Fokussierung der wichtigen Themen und Faktoren (nämlich Sie) ein entscheidender Erfolgsfaktor ist. Diesen Impulsen folgend haben wir uns entschlossen, auch unser Logo neu zu betrachten und es folgerichtig auf das Wesentliche zu reduzieren.

Wir hoffen, Ihnen gefällt die vorgenommene Simplifizierung unseres Logos genauso wie uns! Folgen Sie uns (falls es noch nicht der Fall ist) und lassen Sie uns gerne einen Kommentar da auf:

Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Impressum

Herausgeber:
Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
V.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen
T +49 421 16237-0 | F +49 421 16237-250
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg
T +49 40 5302965-0 | F +49 40 5302965-650
Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg
T +49 441 405707010 | F +49 441 4057070-90
info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

Realisation:
AI Digital Consulting
www.iseri.com

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB.
S.1 COKO-Projects UG (haftungsbeschränkt);
S.2 Pexels: Vlada Karpovich, Adobe Stock: Molnia;
S.3 Adobe Stock: Shutter B;
S.3 Adobe Stock: insta_photos, galam;
S.4 Adobe Stock: peterschreiber.media, styleuneed;
S.5 Adobe Stock: alfa27, Frank Wagner;
S.6 Adobe Stock: Sebastian Fiebak
Logos S.1+6: LinkedIn, Facebook, Instagram, Xing

Haftungsausschluss:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.